

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Räthe.

Band II. Nro. XXX.

Bern, den 17. Oktob. 1799. (26. Vendémiaire VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 11. Okt.

(Fortsetzung.)

Huber. Ich werde jetzt nicht viel über diesen unglücklichen Zufall sprechen, aber was ich sage, werde ich so bestimmt und pflichtmäßig sagen, als möglich. Ein guter politischer Soemann saet Wahlheit, aber er wartet, bis der Samen reif und das Feld zubereitet ist. Die Aufschlüsse, welche uns das Vollziehungsdirektorium giebt, zeigen, daß, welche Notwendigkeit auch dieses Darlehn hervorbrachte, dennoch die Unabhängigkeit der Nation dabei beeinträchtigt worden. Es ist unsere erste und allerheiligste Pflicht, die Rechte des Volks zu vertheidigen, und des Volkes erstes Recht ist seine Unabhängigkeit. Die Sache beschäftigt aber jetzt die beiden Regierungen, und soll uns in diesem Augenblick nicht von unseren Arbeiten abhalten, da wir nun nichts versuchen können. Es bleibt uns also nichts übrig, als 1) das Direktorium einzuladen, uns zu seiner Zeit umgesaumt Bericht über den Erfolg seiner Unterhandlungen mitzutheilen. 2) Dem Vollz. Direktorium im Namen der Nation unsern vollkommenen Beifall zu bezeugen über seine Bezeichnung bei diesem Geschäft. Dieser Antrag wird einstimmig angenommen, und die Absaffung dieses Beschlusses einer Commission übergeben, in welche ernannt werden: Huber, Zimmerman und Grafenried.

Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Mit Befremden sah das Direktorium in dem

neuen helvetischen Tagblatte Nro. 125. dgs eingerückte Schreiben des Ministers der auswärtigen Geschäfte der fränkischen Republik an den helv. Minister in Paris, betreffend die schweizerischen Geiseln, die in Frankreich sich in Verwahrung befinden. Ein solches Papier konnte nicht anders in die Hände der Herausgeber dieses Tagblattes kommen, als durch Untreue von Seite irgend eines Angestellten, an dessen Entdeckung dem Direktorium nicht weniger gelegen ist, als an der öffentlichen Wohlfahrt. Die Herausgeber des Tagblattes verweigern die Anzeigung der Quelle, aus der sie dieses Stük geschöpft haben. Auf ihnen selbst also liegt alle Last der Verantwortlichkeit, und das Direktorium glaubt, sie müssen hierüber zur Rechenschaft genöthigt werden. Da aber die Bürger Escher und Usteri, die Herausgeber des neuen helv. Tagblattes, Mitglieder des gesetzgebenden Corps sind, so wendet sich das Direktorium an Sie mit der Frage, ob sie die Eigenschaft der Stellvertreter des Volkes von der Verpflichtung befreie, der Frage zu entsprechen, welche das Direktorium hierüber an sie gerichtet hat.

Es lädt Sie ein, Bürger Repräsentanten, diesen Gegenstand in schleunige Berathung zu ziehen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,

S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.

M o u f f o n.

Huber nimmt die Pressefreiheit in Schutz, und behauptet, daß Usteri und Escher, da der Brief, von dem hier die Rede ist, nichts dem Staate gefährliches noch nachtheiliges enthalte, folglich weder dessen Mittheilung an sie, noch dessen öffentliche Bekanntmachung ein Verbrechen sei, nicht können gesetzlich gezwungen wer-

den, den Mittheiler zu nennen, viel weniger darüber zur Rechenschaft gezogen werden: indessen fodert er Verweisung an eine Commision, weil die Frage, im allgemeinen genommen, Untersuchung verdient, wegen der genauen Verbindung in welcher sie mit den persönlichen Rechten der Mitglieder beider Räthe steht.

Kuhn sagt: er verwundre sich sehr über die in der Botschaft stehende Neusserung des Vollziehungsdirektoriums: daß ihm die Entdeckung dessenigen, der diesen Brief den Herausgebern des neuen helvetischen Tagblattes zugestellt habe, eben so sehr am Herzen liege, als die Wohlfahrt des Vaterlandes. Entweder müsse das Vollziehungsdirektorium die Wichtigkeit des ihm durch Bekanntmachung dieses Briefs in der öffentlichen Meinung geleisteten Dienstes nicht kennen, oder es müsse demselben wenig an der Wohlfahrt Helvetiens gelegen seyn; er glaube das erste, und wolle also bemerken, daß die in dem gedachten Briefe enthaltene Neusserung des frankischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, das Vollziehungsdirektorium von seiner Responsabilität wegen der gegen den bestimmten Buchstaben des Gesetzes laufenden Richtloslassung einiger Geiseln in den Augen des Publikums sowohl, als seiner konstitutionellen Richter befreie, daß also das Direktorium, weit entfernt, sich über diese Bekanntmachung zu beschweren, sich vielmehr zu derselben Glück wünschen sollte.

Was denn die von dem Vollziehungsdirektorium vorgelegte Frage an und für sich betreffe, so seie es freilich diesmal noch nicht um die Untersuchung, ob die Bürger Usteri und Escher schuldig seien, den Einsender dieses Briefs zu nennen, sondern blos um die Frage zu thun: wer, bei ihrer Weigerung, denselben anzugeben, ihr konstitutioneller Richter sei? Nichts desto weniger scheine ihm jene Frage so wichtig für die Aufrechthaltung der Rechte des Volkes, und für die Fortschritte zu veredeltern Begriffen, daß er sich nicht enthalten könne, auch über dieselbe sein Glaubensbekenntniß öffentlich abzulegen.

Nach seinem Gedanken bestehet die Pressefreiheit in dem Recht, seine (oder anderer) Gedanken öffentlich bekannt zu machen, in sofern dieses den Rechten eines dritten (er möge seyn), wer er wolle: moralische oder physische Person), nicht schade. Der Staat, oder wenn man lie-

ber wolle, die Republik, oder das Volk. Direktorium, habe also nur dann das Recht, die Bekanntmachung einer Schrift rechtlich zu ahnden, wenn dieselbe ein Staatsgeheimniß aussachte, das ist, wenn durch ihre Bekanntmachung das Interesse und die Wohlfahrt der Republik auf irgend eine Art verletzt werden. Nun frage er: ob durch diejenige dieses Briefs die Harmonie zwischen der frankischen und der helv. Regierung, oder die Wohlfahrt der Republik, oder die Rechte des Volks. Direktoriums Eintrag erlitten haben? Er wenigstens glaube nichts von allem dem! Er seie überzeugt, daß keine von den obigen Grundsätzen des reinen Rechts ausgehende Regierung, wie die der frankischen Republik, weit entfernt, den Schleier des Geheimnisses über irgend eine, die Rechte der Freiheit einzelner Bürger interessirende Verfügung zu werfen, vielmehr wünschen müsse, daß die Beweggründe ihrer Handlungen in dieser Rücksicht öffentlich bekannt gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Einige Bemerkungen über die Form des gegen die Zürcher-Interims-Regierung aus Auftrag des helvetischen Direktoriums angehobenen Prozesses.

So viel man aus den mit den einzelnen Gliedern der Interims-Regierung aufgenommenen Pracognitions-Verhören schließen kann, beruht der Prozeß, welcher gegen sie vor dem Kantonsgericht durch den öffentlichen Ankläger geführt werden soll, wesentlich auf dem Aufgebot eines Piquet-Bataillons von hiesiger Land-Miliz, welches in englischem Sold, und unter den Befehlen der f. k. Generalität gestanden; — mithin auf einem Beschuß der Interims-Regierung, welcher von ihr collectiv, und so viel ich weiß, einmütig genommen worden ist. Wie kaum nun ein Prozeß über diesen oder jedem andern gemeinschaftlichen Aktus der Interims-Regierung wenigstens in Absicht auf die Form zweckmäßig eingeleitet und geführt werden?

Freilich legte man den Gliedern der Interims-Regierung im Pracognitionsverhöre die